

KEHRBEZIRKSAUSSCHREIBUNG

Baldmöglichst ist der Bezirk

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis Nr. 20 - Teile der Städte Sinsheim und
Östringen (Landkreis Karlsruhe) -

für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)
neu zu besetzen:

Fragen zur Struktur des Bezirks beantwortet das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
(Tel.: 06221/522-1416).

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Die Altersgrenze für die Ausübung der
Tätigkeit wird mit Ablauf des Monats erreicht, in dem das 67. Lebensjahr vollendet
wird.

Der Bewerbung sind gemäß § 9a Abs. 2 des SchfHwG folgende Unterlagen
beizufügen:

1. die schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die
Anschrift, die Telefonnummer und, soweit vorhanden, die elektronischen
Kontaktdaten des Bewerbers enthält,
2. den tabellarischen Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche
Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält,
3. den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die
Handwerksrolle,
4. die Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über
gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer Berufsqualifikation, die in einem
anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des
Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz
erworben wurde, die Unterlagen und Bescheinigungen, die nach der EU/EWR
Handwerk-Verordnung vorzulegen sind,
5. die Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten und über
berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
6. die „Erklärung zu den persönlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit
dem Bewerbungsverfahren“ (Formular abrufbar unter www.rp-stuttgart.de),
7. die Angabe des Bewerbers oder der Bewerberin zur Rangfolge bevorzugter
Bezirke,

8. den Nachweis über die derzeitige Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder die Erklärung, dass ein solches Amt nicht ausgeübt wird.

Das Schornsteinfegerhandwerksgesetz sowie die Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin und zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (AAVO-Schornsteinfeger) vom 11. Nov. 2013 (GBl. Seite 367 ff.), können unter www.rp-stuttgart.de eingesehen und abgerufen werden.

Insbesondere wird auf § 5 Abs. 5 der AAVO-Schornsteinfeger verwiesen.

Bitte beachten Sie § 9a Abs. 4 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz:

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung bewerben. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist.

Die Unterlagen sind vollständig bis zum 24.04.2025 beim Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 14 - einzureichen. Zu spät eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Aus praktischen Gründen bitten wir Sie freundlich, Ihre Unterlagen chronologisch zu ordnen und keine Unterlagen in Klarsichtfolien zu übersenden. Bitte übersenden Sie uns keine Originale. Bei einer zeitgleichen Bewerbung auf mehrere Bezirke genügt die Zusendung der Bewerbungsunterlagen in einfacher Ausfertigung zusammen mit einer Erklärung der Rangfolge der Bezirke (vgl. Ziff. 7).

Für Rückfragen steht Frau Meckel - Tel.: 0711/904-11414 - zur Verfügung.

Von Fragen zum aktuellen Stand des Auswahlverfahrens bitten wir Abstand zu nehmen. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens benachrichtigt.